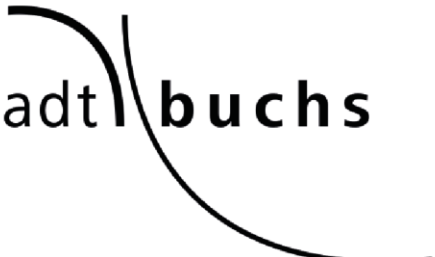


Taxordnung «Haus Wieden»

der Stadt Buchs

1. Januar 2018

stadt**buch**s



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Ziff. 7 Heimreglement der Politischen Gemeinde Buchs nachfolgende Taxordnung für das Haus Wieden.

Art. 1 Rechtliche Grundlage

Die Taxordnung des Haus Wieden basiert auf dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA), welches vom Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicherer (KSGK) für die Geltendmachung von Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt worden ist.

Art. 2 Taxordnung

Die Heimtaxe setzt sich zusammen aus:

1. Pensionstaxe
2. Betreuungstaxe
3. Pflorgetaxe
4. Auswärtigen-Zuschlag
5. Zusatzleistungen

Art. 2.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst:

1. Unterkunft in einem Einer- oder Zweier-Zimmer
2. Vollpension
3. Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
4. Grundreinigung des Zimmers (einmal wöchentlich)
5. Reinigung der Wäsche
6. Benutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen
7. Radio- und Fernsehanschluss (exkl. Anschluss- und Konzessionsgebühren)
8. Telefon-Anschluss im Zimmer

Art. 2.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe deckt Leistungen und Hilfestellungen, welche nicht über die Krankenversicherung finanziert werden und umfasst (nicht abschliessend):

1. Evaluation, Bereitstellung und Unterhalt von Hilfsmitteln
2. Unterhalt der medizinisch-technischen Geräte
3. administrative Tätigkeiten
4. Wohnen und Alltagsgestaltung
5. Hilfeleistungen im Alltag
6. 24 h Präsenz von Pflegemitarbeitenden
7. Notrufsystem
8. Anlässe und Aktivierungsprogramm

Detaillierte Informationen gibt das Informationsblatt „Erläuterung Taxen im Haus Wieden“.

Betreuungsleistungen stehen allen Bewohnenden zur Verfügung. Die Betreuungstaxe wird bei allen Bewohnenden erhoben, unabhängig ob und welche Leistungen daraus in Anspruch genommen werden.

Art. 2.3 **Pflegetaxe**

Die Pflegetaxe beinhaltet sämtliche Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Die Pflegeleistungen werden nach dem «Bewohner-Einstufung- und Abrechnungssystem (BESA)» ermittelt. Die Einstufung erfolgt bei Eintritt und wird mindestens alle sechs Monate überprüft. Eine Einstufung erfolgt ebenfalls bei Veränderung des Pflegebedarfs. Vorübergehender zusätzlicher Aufwand hat in der Regel keine Neueinstufung zur Folge. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt.

Art. 2.4 **Auswärtigen-Zuschlag**

Bewohnende, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Politischen Gemeinde Buchs oder ihre Schriften bei Heimeintritt noch nicht seit drei Jahren deponiert haben, bezahlen während vier Jahren zusätzlich CHF 10.- pro Person und Tag.

Art. 2.5 **Zusatzleistungen**

Die Zusatzleistungen sind wie folgt definiert und sind in den Pensions- und Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen nicht inbegriffen. Sie werden nach effektivem Aufwand bzw. Verbrauch separat verrechnet:

1. Diese Leistungen werden in der Regel von der Krankenkasse übernommen:
 - a) ärztliche und medizinische Leistungen
 - b) ärztlich verordnete Untersuchungen, Behandlungen und Therapien
 - c) Medikamentenbezüge
 - d) Behandlungen im Spital
 - e) Krankentransporte
2. Kostenpflichtige Zusatzleistungen (nicht abschliessend):
 - a) Organisation von Fahrten und Transporten durch das Heim, Stundenansatz CHF 50.00 zuzüglich CHF 0.70 pro Kilometer
 - b) Bargeldverwaltung CHF 20.- pro Monat (pauschal)
 - c) Pflege-, Verbrauchs- und Einwegmaterialien
 - d) Wäschebeschriftung, Näharbeiten, Änderungen, Stundenansatz CHF 50.-
 - e) chemische Reinigung von privaten Kleidungsstücken
 - f) sämtliche Konsumationen im Tagescafé und Mehrzweckraum
 - g) Getränke zu den Mahlzeiten (Süsswasser, Bier, Wein)
 - h) spezielle Besorgungen, Arztbesuche ausser Haus in Begleitung einer Mitarbeitenden, Stundenansatz CHF 50.-
 - i) Radio- und Fernsehgebühren
 - j) Telefon- und Internetbenutzung
 - k) selbstverschuldete Sachschäden
 - l) Zimmerservice aus Komfortgründen CHF 7.-
 - m) Kosten für Coiffeur, Manicure und Pedicure durch externe Fachpersonen
 - n) andere Extraleistungen oder grössere Arbeiten (technische Unterstützung, Abklärungen oder administrative Tätigkeiten) werden mit einem Stundenansatz von CHF 50.- berechnet
 - o) Nutzung Notruf-Funkuhr monatlich pauschal CHF 25.-

Die Betriebskommission kann weitere Zusatzleistungen als kostenpflichtig festlegen.

Art 2.6 Tages- und Nachtaufenthalt

Das Haus Wieden bietet im Wiedenpark die Möglichkeit des Tages-, Halbtages- und Nachtaufenthaltes. Dieses Angebot soll es Angehörigen ermöglichen, pflegebedürftige Personen länger in ihrer gewohnten Umgebung zu Hause pflegen zu können. Für den Tages- und Nachtaufenthalt fallen Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetaxen (gem. BESA-Einstufung) an.

Art. 3 Taxen

Art. 3.1 Pensionstaxe (Angaben in CHF pro Tag und Zimmer)

Pensionstaxe	Einerbelegung	Doppelbelegung
Haus B		
Zimmer (Standard)	115.-	Nicht möglich
Zimmer (Standard); Nr. 150, 151, 250, 251, 357	115.-	200.-
Zimmer (Standard plus); Nr. 161, 353, 354, 358	120.-	210.-
Zimmer (Luxe); Nr. 452, 453	125.-	220.-
Zimmer (Luxe plus); 362, 363	135.-	240.-
Zimmer; Nr. 352	135.-	240.-
Haus A		
Zimmer mit Balkon oder ohne Balkon	120.-	Nicht möglich
Wiedenpark (Haus D)		
Wohngruppe	135.-	270.-
Tagesaufenthalt Halber Tag	90.- 45.-	
Nachtaufenthalt	90.-	

Art. 3.2 Betreuungs- und Pfl egetaxe pro Tag (Angaben in CHF pro Tag)

	Pfl egetaxen	MiGel Kosten	Pfl egetaxen inkl. MiGel Kosten	Betreuungstaxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Pfl egetaxen Bewohnende	Anteil Stadt Buchs	Total Selbstbehalt Bewohnende
1	12.00	1.00	13.00	35.00	9.00	4.00	0.00	39.00
2	34.00	1.00	35.00	35.00	18.00	17.00	0.00	52.00
3	56.00	1.00	57.00	35.00	27.00	21.60	8.40	56.60
4	78.00	1.50	79.50	35.00	36.00	21.60	21.90	56.60
5	100.00	1.50	101.50	35.00	45.00	21.60	34.90	56.60
6	122.00	1.50	123.50	35.00	54.00	21.60	47.90	56.60
7	144.00	2.50	146.50	35.00	63.00	21.60	61.90	56.60
8	166.00	2.50	168.50	35.00	72.00	21.60	74.90	56.60
9	188.00	2.50	190.50	35.00	81.00	21.60	87.90	56.60
10	210.00	2.50	212.50	35.00	90.00	21.60	100.90	56.60
11	232.00	2.50	234.50	35.00	99.00	21.60	113.90	56.60
12	254.00	2.50	256.50	35.00	108.00	21.60	126.90	56.60

Art. 3.3 Betreuungstaxe

Bewohnende mit einer Einstufung BESA 0 haben die Betreuungstaxe gemäss BESA-Stufe 1 zu entrichten.

Die Betreuungstaxe im Tages- und Nachtaufenthalt beträgt pro Tag respektive Nacht CHF 35.-, bei halben Tagen CHF 20.-.

Art. 4 Taxreduktionen

Art. 4.1 Reduktion Pensionstaxen

Eine Reduktion von CHF 10.- pro Tag wird gewährt:

1. bei einem stationären Spital- oder Klinikaufenthalt
2. bei Todesfall
3. bei Urlauben

Der Ein- und Austrittstag (resp. Rückkehrtag) wird immer voll verrechnet.

Art. 4.2 Reduktion Betreuungs- und Pflorgetaxe

Die Betreuungs- und Pflorgetaxe entfällt:

1. bei einem stationären Spital- oder Klinikaufenthalt
2. bei Todesfall
3. bei Urlauben

Der Ein- und Austrittstag (resp. Rückkehrtag) wird immer voll verrechnet.

Art. 4.3 Reduktion Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag gem. Art 2.4 muss in jedem Fall bis zum Vertragsende bezahlt werden.

Art. 5 Austritt und Todesfall

Bei jedem Austritt (auch nach einem Ferienaufenthalt) wird eine Pauschale von CHF 200.- als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe und Zimmerreinigung verrechnet.

Im Todesfall wird eine Pauschale von CHF 250.- für die entsprechenden Vorkehrungen (organisatorische Massnahmen sowie Information an die Stellen und an den zuständigen Arzt) sowie die Zimmerreinigung erhoben.

Die reduzierte Pensionstaxe wird ab dem Folgetag bis zur Weitervermietung, maximal 10 Tage weiter verrechnet. Wird das Zimmer nicht innerhalb dieser Frist durch die Angehörigen geräumt, so erfolgt die Räumung unter Kostenfolge durch das Heim.

Art. 6 Sicherheitsleistung

Vor Eintritt ist eine Sicherheitsleistung von CHF 6000.- zu bezahlen. Die unverzinsten Sicherheitsleistung wird bei Austritt nach Begleichung aller Ausstände zurückvergütet.

Art. 7 Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind innert 20 Tagen, rein netto, zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Mahngebühr von CHF 30.- verrechnet.

Zur Zahlung ist zwingend das Lastschriftverfahren (LSV) anzuwenden. Die nötigen Formulare stellt die Heimverwaltung zur Verfügung.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Vom Stadtrat erlassen am 8. Januar 2018¹.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber

¹ SRB 2018/2 vom 8. Januar 2018